

Schulische Ausbildung

☐ Regionales Landesamt für
Schule und Bildung Lüneburg
LG 1 R
Auf der Hude
21339 Lüneburg

☐ Regionales Landesamt für
Schule und Bildung Hannover
H 1 R
Mailänder Str. 2
30539 Hannover

☐ Regionales Landesamt für
Schule und Bildung Osnabrück
OS 1 R
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück

Antrag auf Besuch einer Berufsbildenden Schule (Vollzeit) in Bremen/Bremerhaven (Freistellung vom Schulbesuch in Niedersachsen)

Antragsteller/in:
Name, Vorname d.
Sorgeberechtigten

Name, Vorname d.
Schülerin/Schülers

Geburtsdatum

Anschrift mit
Telefonnummer

Ggfs. getrennt lebender
Sorgeberechtigter/Anschrift

Hiermit beantrage ich für den Zeitraum / ab dem

☐ für meinen Sohn

☐ für meine Tochter

nachfolgend genannte Berufsbildende Schule im Bundesland Bremen besuchen zu dürfen.

☐ Berufsfachschule ☐ Fachoberschule ☐ Berufl. Gymnasium ☐ Fachschule ☐ Berufsoberschule
Bildungsgang / Fachrichtung

☐ Zweijährige Höhere Handelsschule ☐ Einjährige Höhere Handelsschule (Doppelqualifikation)

(Name, Anschrift der gewünschten Schule)

Diese Schule ist mit öffentlichen
Verkehrsmitteln erreichbar in

..... Stunden Minuten
(ggf. Nachweis beifügen)

Die nächste Beschulungsmöglichkeit in Niedersachsen besteht
an folgender Berufsbildenden Schule (Info gibt die örtlich zuständige
Schule):

(Name, Anschrift)

Diese Schule ist mit öffentlichen
Verkehrsmitteln erreichbar in

..... Stunden Minuten
(ggf. Nachweis beifügen)

☐ Umschulungsmaßnahme oder Vorpraktikum (gefördert von der Arge/Jobcenter) falls zutreffend bitte
ankreuzen

Antragsbegründung (ggf. weiteres Blatt beifügen):

Datum, Unterschrift der Sorgeberechtigten

RLSB LG1-BBS II-01/21

Merkblatt

über die Voraussetzungen für eine Freistellung vom Schulbesuch in Niedersachsen

In der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs **öffentlicher** Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 01.03.1996 gehen die Vertragspartner davon aus, dass die Anzahl der Gastschulverhältnisse aus Kostengründen **abzubauen** ist. Niedersächsische Schüler dürfen deshalb in Bremer Schulen nur dann aufgenommen werden bzw. nach einem Umzug von Bremen nach Niedersachsen (für begrenzte Zeit) in Bremer Schulen verbleiben, wenn die zuständige niedersächsische Schulbehörde die Freistellung vom Schulbesuch in Niedersachsen erklärt.

Voraussetzung für eine Freistellungserklärung ist, dass entweder

- a) der Schulbesuch in Niedersachsen für den/die betreffenden Schüler/in eine unzumutbare Härte begründet oder
- b) pädagogische Gründe den Besuch einer bestimmten Schule in Bremen gebieten.

Folgende Grundsätze sind bei der Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung zu berücksichtigen

Die Regel ist, dass niedersächsische Schüler/innen die Schule ihres Schulträgers besuchen müssen, sofern Schulbezirke festgelegt sind, diejenige, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Die Freistellung vom Schulbesuch kommt nur **ausnahmsweise** in Betracht; Ausnahmen von der Regel sind immer eng auszulegen.

Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule wird durch die Freistellungserklärung nicht begründet.

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen für die Freistellung vom Schulbesuch in Niedersachsen

a) „unzumutbare Härte“

Diese für atypische Fälle gedachte Ausnahmeregelung kann immer nur dann angewandt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls beim Besuch der zuständigen Schule zu Belastungen für die Schüler/innen oder deren Eltern führen, die erheblich über die allgemein mit dem Schulbesuch verbundenen Beschwerfnisse hinausgehen.

- Umzug der Erziehungsberechtigten mitten im Schuljahr oder kurz vor Erreichen eines Abschlusses (ist i.d.R. auch pädagogisch geboten)
- extreme Länge des entstehenden Schulweges
Dieser Härtefall liegt aber nur vor, wenn bei einem Besuch der zuständigen niedersächsischen Schule die Grenzen der körperlichen Belastbarkeit überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Obergrenzen der Empfehlungen der „Niedersächsischen Landeskommission Schülertransport“ überschritten werden. Diese bejahen für Schüler/innen des Sekundarbereiches I einen zumutbaren Schulweg einschließlich Wartezeit von 75 Minuten je Richtung. Für den Primarbereich sind insgesamt 45 Minuten als Obergrenze anzusetzen. Im berufsbildenden Bereich beträgt die Obergrenze 90 Minuten.
Besondere Verhältnisse (z. B. Behinderungen) können im Einzelfall eine andere Entscheidung begründen.

Die Tatsache allein, dass ein Geschwisterkind eine Bremer Schule besucht, ist kein Ausnahmegrund.

b) pädagogische Gründe, die eine Freistellung gebieten.

Auch hier handelt es sich um Gründe, die sich aus der besonderen Situation des Einzelfalls ergeben müssen.

Die Voraussetzung für eine Freistellung aus pädagogischen Gründen ist immer dann erfüllt, wenn hierdurch ein **anderer Bildungsgang** im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes ermöglicht wird. Unter dem genannten Begriff ist eine besondere fachliche Schwerpunktbildung innerhalb einer Schulform zu verstehen, die sich in einer besonderen Gestaltung der Stundentafel und des Abschlusses auswirkt. Entscheidend ist die Vergleichbarkeit der Abschlussberechtigung (z. B. Hochschulreife) und nicht der Umstand, dass eine Bremer Schule über ein differenziertes pädagogisches Angebot verfügt.

So führt auch der Wunsch, einen Leistungskurs zu belegen, der der besonderen **Profilbildung** einer Schule entspricht, im Regelfall **nicht** zu einer Freistellung.

Eine Freistellung aus pädagogischen Gründen ist ebenfalls möglich für einen doppelt qualifizierenden Bildungsgang (Berufsausbildung und Hochschulreife).

Eine Durchschrift meiner Entscheidung über Ihren Antrag auf Freistellung erhält die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Bremen, Rembertiring 8-12, 28 195 Bremen bzw. für den Bereich Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Postfach 21 03 60, 27 524 Bremerhaven.

Durch die Erteilung der Freistellungserklärung wird ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Schule des Landes Bremen nicht begründet.

Die Erteilung oder Ablehnung einer Freistellungserklärung ist gebührenfrei.

NLSchBLG1-01/12